



PARLAMENTARISCHE
BUNDESHEER-
BESCHWERDEKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2007



**Parlamentarische
Bundesheer-Beschwerdekommision**

Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

JAHRESBERICHT 2007

Impressum: Erscheint gem. § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision i.V.m. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Prof. Walter Seledec, amtsführender Vorsitzender, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Vorsitzender, Präsident Anton Gaál, Vorsitzender.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: +431/5200 22010; 0810/200125 (Ortstarif); +431/3198089; 1230100 (IFMIN)

Fax: +431/520017142

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Druck: Heeresdruckerei, 1030 Wien, Arsenal

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision



Prof. Walter Seledec
Amtsführender Vorsitzender seit 1. 1. 2007
Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2006



Abg. z. NR a. D. Paul Kiss
Amtsführender Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2004
Vorsitzender seit 1. 1. 2005



Präsident Anton Gaál
Amtsführender Vorsitzender vom 1. 1. 2005 – 31. 12. 2006
Vorsitzender vom 1. 1. 2003 – 31. 12. 2004 und seit 1. 1. 2007



Inhaltsverzeichnis

I. Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision.....	4
I. 1. Zusammensetzung 2007.....	4
I. 2. Personelle Änderungen 2007	5
II. Aufgaben	6
II. 1. Funktionsperioden.....	6
II. 2. Wer kann sich beschweren?.....	7
II. 3. Jahresbericht.....	7
III. Tätigkeit.....	8
III. 1. Beschwerde-Eckdaten.....	8
III. 2. Beschwerden von Soldatenvertretern.....	9
III. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung.....	9
III. 4. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes	10
III. 5. Beschwerden von Soldatinnen.....	10
III. 6. Beschwerden über Missstände betr. die Unterkunft bzw. infrastrukturelle Mängel.....	10
III. 7. Amtswegige Überprüfungen durch die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision	10
IV. Beispiele für Beschwerdefälle	11
IV. 1. Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen.....	11
IV. 2. Schikanen	12
IV. 3. Bauliche und hygienische Mängel	13
IV. 4. Unzureichende militärärztliche Betreuung	14
IV. 5. Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	14
IV. 6. Unzulässige „Erzieherische Maßnahmen“.....	15
IV. 7. Abgeltung von Mehrdienstleistungen	15
IV. 8. Organisatorische Mängel	16
IV. 9. Nichtbeachtung von Vorschriften	17
IV. 10. Mangelnde Fürsorge	18
IV. 11. Schadenersatzforderungen nach Unfällen mit Heereskraftfahrzeugen	19
V. Amtswegige Prüfungen.....	19
V. 1. Missstände in der Ausbildung	19
V. 2. Diverse Vorfälle im Dienstbetrieb	21
V. 3. Verhalten in der Öffentlichkeit	22
V. 4. Organisationsmängel/Dienstaufsicht.....	22
V. 5. Beschwerdewesen.....	22
VI. Getroffene Maßnahmen	23
VII. Besonderheiten.....	23
VII. 1. Prüfbesuche bei den österreichischen Kontingenten im Auslandseinsatz.....	23
VII. 2. Informations- und Arbeitsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bei der Österreichischen Militärvertretung in Brüssel vom 25. bis 27. Juni 2007	25
VII. 3. Arbeitsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in Berlin vom 11. bis 13. September 2007.....	25
VII. 4. Arbeitsbesuch des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in Wien vom 2. bis 4. Dezember 2007	26
VII. 5. Jahresempfang im Parlament am 22. November 2007.....	27
VII. 6. Jahrestagung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision an der Landesverteidigungsakademie am 15. und 16. März 2007.....	27
VII. 7. Präsentation des Jahresberichtes 2006 im Parlament am 2. April 2007	27
VIII. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001.....	27
Statistik zum Jahresbericht 2007	Anhang 1
Auszug aus dem WG 2001, BGBl. I Nr. 146, i.d.g.F.	Anhang 2
Bildteil	Anhang 3



I. Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

I. 1. Zusammensetzung 2007

Präsidium:

Prof. Walter Seledec, amtsführender Vorsitzender .. FPÖ
 Abg.z.NR a.D. Paul Kiss, Vorsitzender ÖVP
 Präsident Anton Gaál, Vorsitzender SPÖ

Mitglieder:

Abg.z.NR Walter Murauer ÖVP
 BR a.D. Mag. Gerhard Tusek ÖVP
 Sven Pöllauer ÖVP
 Abg.z.NR a.D. DI Werner Kummerer SPÖ
 Abg.z.NR Marianne Hagenhofer SPÖ
 Nikolaus Kunrath GRÜNE

Ersatzmitglieder:

Abg.z.NR Karl Freund ÖVP
 Abg.z.NR Jochen Pack ÖVP
 Abg.z.NR a. D. Dr. Vincenz Liechtenstein ÖVP † am 14. 1.2008
 BR a.D. Herwig Hösele ÖVP
 Abg.z.NR Stefan Prähauser SPÖ
 Andreas Babler SPÖ
 Stefan Kammerhofer (bis 11. Jänner 2007) SPÖ
 Christian Schiesser (seit 12. Jänner 2007) SPÖ
 SektChef i.R. Dr. Gerhard Peternell FPÖ
 Dr. Peter Steyrer GRÜNE

Beratende Organe:

Gen Mag. Roland Ertl, Chef des Generalstabes, bis 30. November 2007
 Gen Mag. Edmund Entacher, ChGStb seit 1. Dezember 2007
 SektChef Mag. Rainer Holenia, Leiter Zentralsektion
 GenLt Mag. Theodor Mather, Leiter Kontrollsektion
 ObstA Dr. Harald Harbich, Leiter militärisches Gesundheitswesen

Büro der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter
 FOInsp Sabine Gsaxner, Organisationsreferentin
 MinR Siegfried Zörmpfenning, stv Leiter
 FOInsp Ernst Kiesel, Kanzleileiter
 VB v 1 Mag. Franz Holzer, Referent
 FOInsp Johann R. Schebesta, Referent
 Obstlt Mag. Manfred Gasser, Referent, dienstzugeteilt



**Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision
trauert um den am 14. Jänner 2008 verstorbenen**

**Abg. z. NR a. D. BR a. D. Dr. Vincenz Liechtenstein
Ersatzmitglied**

**der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vom
1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1996 und vom 1. Jänner 2003 bis 14. Jänner 2008**

I. 2. Personelle Änderungen 2007

Am 26. September 2007 legte Vorsitzender Abg. z. NR Anton Gaál sein Nationalratsmandat zurück und beendete seine jahrzehntelangen parlamentarischen Tätigkeiten, darunter auch seine Funktion als Wehrsprecher der SPÖ. Dieser Umstand hat jedoch keinen Einfluss auf seine Funktion als Vorsitzender der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision, der er weiterhin mit seinen umfangreichen Kenntnissen und Erfahrungen zur Verfügung steht.

Stefan Kammerhofer, Ersatzmitglied der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision seit 9. März 2002, übernahm am 11. Jänner 2007 die Aufgaben als Chef des Kabinetts beim Bundesminister für Landesverteidigung und legte seine Funktion in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision zurück. Als neues Ersatzmitglied bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode wurde mit 12. Jänner 2007 Christian Schiesser bestellt.

Am 1. Dezember 2007 trat der Chef des Generalstabes, General Mag. Roland Ertl, in den Ruhestand. Seine Tätigkeit als beratendes Organ der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision nimmt seither der zwischenzeitlich zum Chef des Generalstabes bestellte General Mag. Edmund Entacher wahr.



II. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision wurde 1955 mit der Gründung des österreichischen Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 (siehe Anhang 2).

II. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode hat am 1. Jänner 2003 begonnen und endet am 31. Dezember 2008.

Der Kommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der Sitzung des Nationalrates am 20. Dezember 2002 wurden Abg.z.NR a.D. Paul Kiss (ÖVP), Abg. z. NR Anton Gaál (SPÖ) und Prof. Walter Seledec (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision für die mit 1. Jänner 2003 beginnende sechsjährige neue Funktionsperiode bis 31. Dezember 2008 einstimmig gewählt. Am 1. Jänner 2007 übernahm Prof. Walter Seledec turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungsaustausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages verglichen werden.



II. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden (schriftlich oder mündlich)

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringsfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Dieser Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Misstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

II. 3. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erscheint gemäß § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten. Die Jahresberichte 2006 und 2007 der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung zu versehen und dem Nationalrat vorzulegen.



III. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte unangekündigte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Ausbildungsbetrieb.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bereitete die monatlich stattfindenden Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung von Beschwerden sowie amtswegig durchzuführende Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung in kürzest möglicher Zeit nachzukommen.

Informationsveranstaltungen an der Theresianischen Militärakademie und an der Heeresunteroffiziersakademie sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und aus dem Bereich des Bundesheeres erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

In enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden bereits häufig im Stadium des Erhebungsverfahrens für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision an Ort und Stelle führte oftmals zu einer raschen Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug so in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

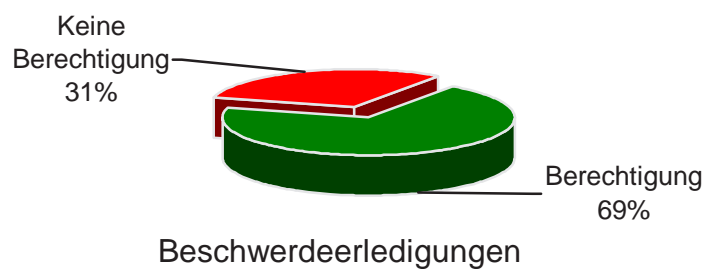
III. 1. Beschwerde-Eckdaten

Im Jahr 2007 wurden 3929 Anfragen an die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision heran getragen. Zum überwiegenden Teil konnten aufgeworfene Fragen in kurzem Wege beantwortet oder geklärt werden, sodass es in vielen Fällen nicht mehr zur Einbringung einer formellen Beschwerde kam.



Im Berichtsjahr wurden 623 Beschwerden eingebracht und 34 amtswegige Überprüfungen eingeleitet.

Von der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurden im Berichtsjahr 587 Beschwerden - inklusive unerledigter Beschwerden aus dem Jahr 2006 - beschlussmäßig erledigt. 43 gemäß § 4 Abs. 4 Wehrgesetz 2001 amtswegig bearbeitete Fälle (davon 20 aus dem Vorjahr) konnten ebenfalls beschlussmäßig erledigt werden.



Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten, mangelhafte Infrastruktur, Ausrüstungsmängel sowie mangelnde ärztliche Versorgung.

Eingebrachte Beschwerden wurden in manchen Fällen deshalb zurückgezogen, weil unverzüglich gesetzte Maßnahmen den Beschwerdegrund wegfallen ließen.

III. 2. Beschwerden von Soldatenvertretern

6 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern eingebracht. 4 Beschwerden waren berechtigt, 2 Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres noch in Behandlung.

III. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Im Berichtszeitraum erfolgten 29 Beschwerden wegen unzureichender ärztlicher Betreuung. 6 Beschwerden wurde Berechtigung und 6 Beschwerden keine Berechtigung zuerkannt. 1 Beschwerde wurde zurückgezogen, 5 Beschwerden wurden mangels persönlicher



Betroffenheit der Einbringer nicht behandelt. 11 Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung.

III. 4. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes

Im Zusammenhang mit Missständen im Auslandseinsatz wurden während des Berichtsjahres 30 Beschwerden eingebracht. 4 Beschwerden erhielten Berechtigung, 7 Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt, 1 Beschwerde wurde zurückgezogen. 18 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

III. 5. Beschwerden von Soldatinnen

Im Berichtsjahr wurden 7 Beschwerden von Soldatinnen eingebracht. 3 Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt, 4 Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung.

III. 6. Beschwerden über Missstände betr. die Unterkunft bzw. infrastrukturelle Mängel

2007 gab es 12 Beschwerden über Missstände betreffend die Unterkunft bzw. über infrastrukturelle Mängel. 4 Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt, 2 Beschwerden waren nicht berechtigt. 6 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abschließend behandelt.

III. 7. Amtswegige Überprüfungen durch die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

In 34 Fällen beschloss die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision, durch amtswegige Prüfungen Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich zu untersuchen. Anlässe dafür waren u. a. anonyme Anbringen und Informationen aus den Medien. In 11 Verfahren bestätigten sich die geltend gemachten Missstände, bei 12 Verfahren konnten die Missstände nicht verifiziert werden. 11 amtswegige Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.



IV. Beispiele für Beschwerdefälle

IV. 1. Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen

Ein hochrangiger Beamter, der als Leitender eines Erprobungsschießens eingeteilt war, drohte einem Offizier, ihm "die Eier abzuschneiden", sollte das angeforderte Sanitätskraftfahrzeug nicht innerhalb von 30 Minuten auf der Schießbahn eintreffen. (GZ 10/564-PBK/07)

Rekruten gegenüber äußerte sich ein Offiziersstellvertreter dahingehend, dass ihr Verhalten untereinander "jenen von Kanalratten" entspricht. (GZ 10/612-PBK/06)

Ein Unteroffizier bezeichnete einen Rekruten mit dunkler Hautfarbe mehrmals als "Kongoneger" und drohte: "Wennst net parierst, kriegst einen Brusthammer!" (GZ 10/003-PBK/07)

Im Rahmen eines dienstlichen Gespräches sagte ein Kompaniekommandant zu einer Charge: „Spucken Sie den Kaugummi aus und steigen Sie vom Randstein herunter, sonst brenne ich Ihnen eine drüber!“ Für den Fall, dass die Charge eine Beschwerde bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision einbringen sollte, stellte der Offizier eine Strafe in Aussicht. (GZ 10/253-PBK/07)

Im Zuge eines Streites äußerte sich ein Kraftfahrunteroffizier einem Korporal gegenüber mit den Worten „Wenn du deppert bist, schiab i da ane au!“ und verlangte von der Charge unzuständiger Weise noch dazu die Abgabe des Heeresführerscheines. (GZ 10/156-PBK/07)

Nach dem ordnungsgemäßen Ablegen der Ausrüstung durch die Gruppe verwendete ein Rekrut anstelle der Meldung "Erstes Glied ausgerichtet!" scherzhaft die Worte "Erstes Glied zu kalt!" Er wurde von seinem Gruppenkommandanten mit folgenden Worten zurechtgewiesen: "Sie Volltrottel! Halten Sie die Klappe! Wenn Sie von mir eine bekommen, ist Ihnen nicht mehr kalt, sondern heiß!" (GZ 10/362-PBK/07)

Die überraschende Aufnahme seiner hochschwangeren Frau im Krankenhaus veranlasste einen Zugsführer, sich als Kursteilnehmer nicht beim zuständigen Vorgesetzten, sondern telefonisch beim Klassenleiter vom Kursort abzumelden. Aus diesem Grund wurde er vom Dienstführenden Unteroffizier in Gegenwart von anderen Kursteilnehmern



lautstark als charakterlos und unkameradschaftlich sowie als "Dummerl" bezeichnet. (GZ 10/392-PBK/07)

Ein Dienstführender Unteroffizier beschimpfte Rekruten, sie „hätten keine Erziehung durch ihre Eltern genossen“, wären „kindisch, frech und präpotent“ sowie „Muttersöhnchen“. Ihre Art gehe ihm „auf den Hintern“. (GZ 10/450-PBK/07)

Aufgrund eines Raufhandels in der dienstfreien Zeit hatte ein Rekrut ein blaues Auge. Weil der Rekrut sein Sturmgewehr 77 als „Puffn“ bezeichnet hatte, fragte ihn ein Unteroffizier, ob er „ein zweites blaues Auge“ haben möchte. Derselbe Unteroffizier äußerte sich gegenüber anderen Rekruten mit „San´S auf Drogen?“ oder „Weichei“. (GZ 10/568-PBK/06)

Ein Sanitätsunteroffizier bezeichnete Grundwehrdiener als „Nieten“, „Idioten“, „Maden im Speck“. (GZ 10/095-PBK/07)

IV. 2. Schikanen

Bei einer Nachschulung zur Reinigung der Außenbereiche durch Funktionssoldaten wurde ein Zugführer der Kompanie zur Aufsicht eingeteilt. Bereits vor Beginn der Reinigungstätigkeit konsumierte er alkoholische Getränke („weiße Spritzer“) im Kaderaufenthaltsraum. Um 17:00 Uhr befahl der Zugführer den Rekruten, alle Außenbereiche zu säubern. Die Zeit bis zur ersten Visite, welche um 18:00 Uhr erfolgte, verbrachte er erneut mit der Konsumation von alkoholischen Getränken. Bei der Visite stellte er Mängel fest, die als Grundlage für eine Nachvisite um 18:45 Uhr dienten. Davon waren alle Rekruten in kollektiver Form betroffen, auch wenn es in ihrem Reinigungsbereich keine Beanstandung gegeben hatte. Bei der Nachvisite war der Zugführer durch weiteren Alkoholkonsum so betrunken, dass er Sprachprobleme hatte und nicht mehr wusste, was er schon kontrolliert und welche Mängel er bei der vorhergehenden Visite beanstandet hatte. Trotzdem setzte er für 19:30 Uhr eine neuerliche Visite an. Um 19:20 Uhr wurde er von einem Offizier, der über die Vorfälle informiert worden war, schlafend im Zimmer angetroffen. Zu diesem Zeitpunkt war der Zugführer so betrunken, dass er nicht geweckt werden konnte. (GZ 10/624-PBK/06)

Ein Offizier vom Tag riss einem als Charge vom Tag eingeteilten Rekruten während der genehmigten Ruhezeit die Bettdecke herunter, schränkte ihm durch Erteilen eines Redeverbotes die Rechtfertigungsmöglichkeit



ein und drohte Schlafverbot an. In diesem Zusammenhang erfolgte durch den Hauptmann ein missverständlicher Hinweis auf seine vorliegende Bewaffnung als Offizier vom Tag. (GZ 10/004-PBK/07)

Im Rahmen eines Milizunteroffizierskurses wurde kurzfristig ein Belastungsmarsch über ca. 25 km angeordnet. Bedingt durch mangelnde Dienstaufsicht, kam es zu krassen Organisationsmängeln, zur Anordnung von Laufeinlagen und Abbauarbeiten sowie einer unzureichenden Versorgung mit Trinkwasser. Weil das erforderliche Desinfektionsmittel für die Schutzmasken nicht vorhanden war, konnten jene Schutzmasken, die bei der Station "ABC" verwendet wurden, nur behelfsmäßig mit Seifenwasser desinfiziert werden. Die Ausgabe des Frühstückes erfolgte mit ca. 3 Stunden Verspätung, wobei die Butter - aufgrund der Lagerung in der Sonne - nicht mehr genießbar war. (GZ 10/369-PBK/07)

Ein Korporal, der wegen ärztlicher Befreiungen nicht im Außendienst eingesetzt werden konnte, erhielt vom Zugskommandanten den Auftrag zum ganztägigen Reinigen der Nass- und Sanitärräume in der Kompanie. (GZ 10/376-PBK/07)

IV. 3. Bauliche und hygienische Mängel

Aufgrund von Umbauarbeiten im Unterkunftsbereich wurden Soldaten im Assistenzeinsatz während ihrer Ruhezeit einer massiven Lärmbelästigung ausgesetzt. Eine Überprüfung vor Ort ergab zusätzlich ein hohes Sicherheitsrisiko für die Soldaten, weil Balkone nach Abriss des Geländers nicht gesichert waren, und unzureichende Hygienestandards in den Nassräumen (Pilzbefall an der Decke, fehlende Ablufteinrichtung). Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Veranlassungen wurden unverzüglich eingeleitet. (GZ 10/566-PBK/07)

Im Zuge einer Schießverlegung auf einen Truppenübungsplatz wurden Rekruten in einem Objekt, das abgewohnt und desolat war, untergebracht. Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellte im Zuge einer Überprüfung vor Ort Schimmel in den Nassräumen, verschimmelte Exkremete in den WC-Anlagen sowie eine sichtbare Staubschicht im gesamten Unterkunftsbereich fest. Auf Betreiben der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurde das betroffene Objekt unverzüglich geschlossen. (GZ 10/588-PBK/07)



Soldaten im Auslandseinsatz wurden in Räumlichkeiten untergebracht, in denen Holzwürmer von der Decke der Schlafräume fielen. Auch mit einer behelfsmäßigen Deckensanierung durch Ausfüllen der Spalten und Öffnungen in der Holzverkleidung mit Silikon und Schaumstoff bzw. Abkleben kleinerer Spalten mit Klebeband konnte die Situation nicht verbessert werden. (GZ 10/642-PBK/06)

IV. 4. Unzureichende militärärztliche Betreuung

Wegen eines tragischen Diagnoseirrtums sowohl eines Heeresvertragsarztes als auch ziviler Ärzte wurde einem Gefreiten ein Hoden entfernt. (GZ 10/097-PBK/07)

Als Folge der Erkrankung am Pfeiffer'schen Drüsenfieber musste einem Gefreiten die Milz entfernt werden. Weder der behandelnde Heeresvertragsarzt noch der ebenfalls beigezogene zivile Arzt hatten bei der Behandlung die richtige Diagnose erstellt. (GZ 10/372-PBK/06)

Trotz unmittelbar erfolgter Meldung eines Rekruten über ein aufgetretenes Gehörproblem beim Scharfschießen unterblieb die sofortige Zuführung zu einer sanitätsdienstlichen bzw. ärztlichen Versorgung. (GZ 10/013-PBK/07)

Ein Rekrut erlitt im Rahmen einer Gefechtsdienstausbildung eine Verletzung am Trommelfell, weil das Ausbildungspersonal die Sicherheitsbestimmungen nicht beachtet hatte. Die erforderliche ärztliche Versorgung des Rekruten fand erst am Folgetag statt. (GZ 10/155-PBK/07)

Wegen ständiger Schmerzen im Ellbogen beantragte ein Rekrut die Zuweisung zu einer Röntgenuntersuchung. Der zuständige Heeresvertragsarzt wollte ihm die Genehmigung nur unter der Voraussetzung erteilen, dass sich der Rekrut bereits im Voraus mit einer anschließenden Operation einverstanden erklärt. (GZ 10/092-PBK/07)

IV. 5. Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Aufgrund seiner ausländischen Herkunft wurde ein Korporal generell von der Ableistung jedes Auslandseinsatzes ausgeschlossen, obwohl er bereits einen solchen absolviert hatte. (GZ 10/657-PBK/06)

Aus persönlichen Gründen untersagte ein ranghöherer Unteroffizier die Anwesenheit eines weiblichen Unteroffiziers am Gang vor seiner Kanzlei.



Weiters reagierte er mit absichtlichem, lautem Zuschlagen der Kanzleitüre und verweigerte der Soldatin die dienstlich erforderliche Nutzung seiner Kanzlei. (GZ 10/510-PBK/07)

Ein Sanitätsunteroffizier sagte einem Rekruten den zuvor genehmigten Termin für die Wiederholungsprüfung zur Rettungssanitäterausbildung einen Tag vor dem Prüfungstermin ab und stellte dem Grundwehrdiener für den Fall einer weiteren Diskussion in Aussicht, einen "riesigen Wirbel" zu machen. (GZ 10/664-PBK/06)

Willkürlich änderte ein Offizier einen vereinbarten Therapietermin einer Charge bei einem Privatarzt, ohne Rücksprache mit dem betroffenen Soldaten gehalten zu haben. (GZ 10/376-PBK/07)

Die Durchführung einer bereits verfügbaren Beförderung zum Korporal erfolgte für einige Chargen erst mit tagelanger Verzögerung. Der zuständige Kurskommandant begründete dies damit, dass „nur jene befördert werden, die auch eine Leistung erbracht hätten“. (GZ 10/245-PBK/07).

IV. 6. Unzulässige „Erzieherische Maßnahmen“

Während des Assistenzeinsatzes/Grenzüberwachung hielten sich zwei Postensoldaten in der Postenhütte auf. Beide Rekruten mussten auf Anordnung des Kompaniekommandanten in der folgenden Nacht einen Streifenmarsch in der Länge von ca. 35 km und in der Dauer von ca. 12 Stunden absolvieren. (GZ 10/645-PBK/06)

Ein Kompaniekommandant kündigte für jene Rekruten, die während der Woche wegen eines Arztbesuches nicht an der Ausbildung teilnehmen sollten, Wochenenddienste an. Der Besuch beim Truppenarzt durch einzelne Rekruten unterblieb daher. (GZ 10/098-PBK/07)

IV. 7. Abgeltung von Mehrdienstleistungen

Infolge von Unzulänglichkeiten in der Bearbeitung eines eingebrachten Antrages zur Abrechnung von Dienstzuteilungs- und Nächtigungsgebühren einer Fremdsprachenausbildung erhielt ein Unteroffizier die ihm zustehenden Gebühren nicht erstattet. Der Betrag wurde ihm nachträglich angewiesen. (GZ 10/587-PBK/06)

Ein Korporal erhielt seine Abfertigung nach seiner Dienstzeit als Militärperson auf Zeit verspätet, weil es der zuständige Personal-



bearbeiter unterließ, die konkrete Vorgangsweise bei der Auszahlung einer solchen Abfertigung eindeutig zu klären. (GZ 10/643-PBK/06)

Wegen einer Organisationsmaßnahme änderte sich das Unterstellungsverhältnis einer Kompanie. Dadurch unterblieb die Auszahlung von Überstunden und Journaldiensten vom November 2006 an einen Unteroffizier. Der Betrag wurde erst im April 2007 ausbezahlt. (GZ 10/015-PBK/07)

An einer Truppschule wurden Mehrdienstleistungen von Kadernsoldaten verspätet ausbezahlt. Grund war ein durch Dienstzuteilungen und Versetzungen vorliegender Mangel an Personalbearbeitern, welchem durch organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend und nicht rechtzeitig entgegengewirkt wurde. (GZ 10/235-PBK/07)

Bei zwei Soldaten einer Organisationseinheit, welche mit Wirkung vom 31. März 2007 den Kaderpräsenzeinheit-Status verlor, wurde erst am 23. Juli 2007 das Ende der Auslandseinsatzbereitschaft rückwirkend ab 1. April 2007 bescheidmäßig festgestellt. Aus diesem Grund wurden die bis Juli 2007 weiterhin ausbezahlten Bereitstellungsprämien als Übergenuß einbehalten. Für die Soldaten trat dadurch ein unerwarteter finanzieller Verlust ein. (GZ 10/437-PBK/07)

IV. 8. Organisatorische Mängel

Ein Vizeleutnant musste länger als 6 Monate auf die Entscheidung über einen eingebrachten Versetzungsantrag warten. (GZ 10/020-PBK/07)

Aufgrund der verspäteten Approbation durch den zuständigen Wirtschaftsoffizier wurden einem Rekruten die zustehenden Geldbeträge für Tageskostgeld, Fahrtkostenvergütung und Monatsgeld erst mit einer Verzögerung von ca. 2 Monaten ausbezahlt. (GZ 10/262-PBK/07)

Anfragen zur Trageerlaubnis von "Unterlippenbärten" legte ein zuständiger Sachbearbeiter nicht erlasskonform aus. (GZ 10/192-PBK/07)

An einer Ausbildungsstätte für Kadernsoldaten wurde nachträglich und überraschend eine einwöchige Nach- bzw. Ersatzausbildung für jene Soldaten angeordnet, die an der zuvor durchgeführten Gefechtsübung im Sommer nicht teilgenommen hatten. Zeitlich erfolgte die Durchführung der „Nachschulung“ im bereits langfristig davor festgelegten zweiwöchigen Sommerurlaubszeitraum. (GZ 10/434-PBK/07)



Die mit Ausrüstungsgegenständen bzw. mit Bekleidung gefüllten Spinde eines Rekruten wurden während seiner dienstlich begründeten Abwesenheit/Assistenzeinsatz einem Ausscheidungsverfahren zugeführt. Die Verantwortlichen kontrollierten den Inhalt nicht. Dem Rekruten wurde die Bezahlung der „abhanden gekommenen Gegenstände“ nach der Rückkehr aus dem Assistenzeinsatz vorgeschrieben. (GZ 10/597-PBK/07)

IV. 9. Nichtbeachtung von Vorschriften

Einem Vizeleutnant wurde ein Antrag auf Anwendung der Wahrungsbestimmungen gem. § 152c BDG (Verwendungsänderung und Versetzung) abgelehnt, wobei die Ablehnung weder „Spruch“ noch „Rechtsmittelbelehrung“ beinhaltete. Nähere Erläuterungen unterblieben. (GZ 10/655-PBK/06)

Obwohl ein Offizier seit Jahren auf den Arbeitsplatz eines Flugsicherheitsoffiziers eingeteilt war und mehrfach auf die Notwendigkeit seiner Teilnahme an einer Flugsicherheitsausbildung hingewiesen hatte, wurde die Prioritätenreihung zur heran stehenden Kursbeschickung kurzfristig abgeändert. Ein anderer, jüngerer Offizier nahm an der Ausbildung teil. (GZ 10/147-PBK/07)

Ein Bataillonskommandant begründete die negativen Stellungnahmen zum Auslandseinsatz eines Unteroffiziers mit der nicht erlasskonformen Regelung, wonach die Auslandseinsatzdauer für alle Angehörigen des Verbandes grundsätzlich mit maximal 6 Monaten begrenzt ist. (GZ 10/006-PBK/07)

Eine wiederholte Anordnung von mehreren Nachtübungen innerhalb einer Ausbildungswoche durch den Kompaniekommandanten und die damit in Verbindung stehende Stundenbelastung überschritt die zulässige zeitliche Beanspruchung der Rekruten erheblich. (GZ 10/098-PBK/07)

Aufgrund von dienstlich stark belastenden Aufträgen wurde von einem Kompaniekommandanten "vergessen", die Beförderungsanträge für die Rekruten der Kompanie fristgerecht vorzulegen. (GZ 10/382-PBK/07)

Durch die Anordnung zur Teilnahme an einem Assistenzeinsatz wurde ein Organ der Personalvertretung in der Ausübung seines Personalvertretungsmandates behindert. (GZ 10/360-PBK/07)



Ein Unteroffizier war einer unzulässigen Tabakrauchbelastung am Arbeitsplatz ausgesetzt, weil die diesbezüglichen Regelungen an seiner Dienststelle den eindeutigen erlassmäßigen Vorgaben nur unzureichend Rechnung trugen. (GZ 10/656-PBK/06).

IV. 10. Mangelnde Fürsorge

Ein Offizier legte die positive Absolvierung von bestimmten Kursen (Rettungsanwärter, Wachkommandant, Kraftfahrer-C) als ausschlaggebendes Kriterium für die Beförderung zu Gefreiten fest. Aus diesem Grund unterblieb die mögliche Beförderung von Rekruten einer Betreuungseinrichtung, da sie vom zuständigen Unteroffizier auch bei sehr guter Dienstleistung nicht mehr zur Beförderung vorgeschlagen wurden. (GZ 10/009-PBK/07)

Im Auslandseinsatz verbot ein Kompaniekommandant das „Ruhe in der Unterkunft“ während der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr. Auf das Erfordernis zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft nahm er nicht Bedacht. Obwohl darauf angesprochen, hielt der Kompaniekommandant an seiner starren Befehlsgebung fest und ging auf die Argumentation der betroffenen Soldaten nicht ein. (GZ 10/066-PBK/06)

Versprochene Dienstfreistellungstage für Sammeltätigkeiten für das Schwarze Kreuz bzw. für die zeitliche Beanspruchung zur Vorbereitung und Durchführung des Garnisonsballes wurden nur stundenweise bzw. an Stelle von anderen zustehenden Dienstfreistellungen (Blutspenden, Vorbereitung Assistenzeinsatz) gewährt. (GZ 10/098-PBK/07)

Ein Offizier forderte für die Beförderungskriterien zum Gefreiten zusätzlich besondere Dienstleistungen, wie „Lebensrettung“ und „Vertretung eines Bediensteten über längere Zeit“. Weil die Rekruten diese unerfüllbaren Kriterien de facto gar nicht erbringen konnten, wurden ihre Beförderungsanträge nicht weitergeleitet. (GZ 10/021-PBK/07)

Während der Verlegung auf einen Truppenübungsplatz wurde für 60 Rekruten einer Kompanie am Vorabend eines Feiertages eine Nachschulung bis 20:00 Uhr angeordnet. Die Soldaten konnten am Rücktransport mit Heereskraftfahrzeugen in die Heimatgarnison deshalb nicht teilnehmen, weil er bereits um 16:00 Uhr erfolgte. Nach 16:00 Uhr gab es weder einen Rücktransport per Bus noch Bahn. Der zuständige Kompaniekommandant verabsäumte es, auf die Möglichkeit zur Nächst-



tigung in der Unterkunft auf dem Truppenübungsplatz hinzuweisen. Er machte im Gegenteil unmissverständlich klar, dass alle Rekruten heimzufahren hätten, weil die Unterkunft auf dem Truppenübungsplatz versperrt werde. (GZ 10/374-PBK/07)

IV. 11. Schadenersatzforderungen nach Unfällen mit Heereskraftfahrzeugen

Wie bereits 2006 erfolgte auch 2007 in mehreren Fällen an die Grundwehrdienst leistenden Lenker von Heereskraftfahrzeugen die Aufforderung zur Anerkennung des Schadens nach einem verschuldeten Verkehrsunfall mit einem Heereskraftfahrzeug. (GZ 10/599-PBK/06, GZ 10/622-PBK/06 und 10/507-PBK/07)

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision urgierte, den Ersatzbetrag auf Basis der derzeit bestehenden Rechtslage zur Gänze zu erlassen. Gründe dafür ergeben sich aus dem zumeist geringen Ausbildungsstand, den in der Regel erschwerten militärischen Fahrbedingungen, der befohlenen Einteilung in die Funktion als Kraftfahrer sowie der Risikogeneigtheit, die mit dem Lenken eines Heereskraftfahrzeuges verbunden ist. Die Höhe der Ersatzbeträge steht in keiner Weise in Relation zur niedrigen Besoldung eines Grundwehrdieners.

V. Amtswegige Prüfungen

V. 1. Misstände in der Ausbildung

Am 19. Juli 2007, 10 Tage nach dem Einrücken, wurde mit 140 Grundwehrdienern einer Kompanie auf dem 4 km entfernten Garnisonsübungsplatz der erste Gefechtsausbildungstag durchgeführt. Der Ausbildungstag umfasste am Vormittag einen Fußmarsch zum Garnisonsübungsplatz, das Tarnen sowie das Üben von Bewegungsarten und Gefechtsformen. Nach dem Mittagessen standen am Nachmittag und am Abend der Waffen- und Schießdienst, weiteres Tarnen, das neuerliche Üben von Bewegungsarten und Gefechtsformen sowie der Rückmarsch in die Kaserne auf dem Programm.

Obwohl der Höchstwert der Außentemperatur an diesem Tag ca. 35°C betrug, beurteilte der Kompaniekommandant das Tragen des Kampf-



anzuges 4 (großer Rucksack, ca. 30 kg) für die Erreichung der Ausbildungsziele als unumgänglich.

Ein Grundwehrdiener zeigte bereits beim Fußmarsch zum Garnisonsübungsplatz Zeichen eines Schwächeanfalls in Form von Zittern am ganzen Körper, fahler Gesichtsfarbe etc. Der begleitende Korporal erkannte bzw. beachtete die Schwächesymptome nicht und drängte auf ein Durchhalten bis zum Zielort. Ein Zugsführer erkannte den Ernst der Situation und führte den Grundwehrdiener einem Sanitätsunteroffizier zu, der den sofortigen Transport des Grundwehrdieners in das örtliche Krankenhaus veranlasste.

Aufgrund eines Schwächeanfalls wurde ein weiterer Grundwehrdiener um ca. 09:45 Uhr zum Sanitätsunteroffizier gebracht und behandelt. Nach dem Mittagessen entschied sich der Grundwehrdiener zu einer „freiwilligen“ weiteren Teilnahme an der Ausbildung. Die Übung von Gefechtsformationen am Nachmittag fand bei prallem Sonnenschein statt. Der Grundwehrdiener meldete physische Probleme und wollte mit dem Üben aufhören. Dies führte zu einem Wortwechsel mit dem Gruppenkommandanten und schließlich doch zu einer Meldung an den Zugskommandanten. Vom Zugskommandanten telefonisch verständigt, ließ der Sanitätsunteroffizier den Rekruten um 14:30 Uhr in das Krankenrevier der Kaserne überstellen. Nach der Rückkehr vom Gefechtsausbildungstag suchte der Sanitätsunteroffizier den Rekruten um 21:30 Uhr im Krankenrevier auf und entschloss sich, ihn in das örtliche Krankenhaus zu transportieren. Zwei Tage später wurde der Grundwehrdiener aus dem Krankenhaus entlassen.

Um 20:00 Uhr erfolgte der Rückmarsch der Kompanie unter dem Kommando des stellvertretenden Zugskommandanten vom Garnisonsübungsplatz in die Kaserne. Schon beim ersten steilen Anstieg erlitt ein weiterer Rekrut einen Schwächeanfall und musste von Kameraden gestützt werden. Zwei Chargen beobachteten die körperlichen Probleme des Rekruten und leiteten die Bitte anderer Grundwehrdiener auf Helmbefreiung des Betroffenen an den Marschkommandanten weiter. Der stellvertretende Zugskommandant selbst verweigerte diese Bitte, erst eine andere Charge erteilte die Erlaubnis zur Abnahme des Helmes. Um dem Rekruten das Aufschließen zu ermöglichen, musste der gesamte Zug auf Befehl des stellvertretenden Zugskommandanten „einen Häuserblock umrunden“. Wenig später kollabierte der erschöpfte



Rekrut und wurde bewusstlos. Kadernsoldaten, aber auch empörte Zivilisten, die den Vorfall beobachtet hatten, leisteten die Erstversorgung. Der verständigte Sanitätsunteroffizier alarmierte sofort die Rettung, die den Grundwehrdiener in das örtliche Krankenhaus brachte. Im Krankenhaus blieb der Soldat 7 Tage in Behandlung.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellte in Kenntnis der offensichtlichen Missstände (Fehlen ausreichender und qualifizierter Dienstaufsicht, Anordnung unangebrachter Adjustierungen und Ausbildungsvorhaben, Negieren bzw. Nichterkennen von gesundheitlichen Problemen Untergebener) unmissverständlich fest, dass der Gesundheit von Wehrdienstpflichtigen in der Grundausbildung absoluter Vorrang einzuräumen ist und die Ausbildung dieser Soldaten in höchster Qualität gewährleistet sein muss. (GZ 10/446-PBK/07)

V. 2. Diverse Vorfälle im Dienstbetrieb

Innerhalb einer militärischen Liegenschaft zeichneten Rekruten im Juni und Juli 2007 mehrere Videos auf und verbreiteten sie über die Internetplattform „YouTube“. Auf diesen Videos waren betrunkene Soldaten zu sehen, die im Stechschrift marschierten und dabei den sogenannten „Hitler-Gruß“ leisteten oder den Ausruf „Heil Hitler!“ verwendeten. Ein Soldat war bereits vor Antritt des Grundwehrdienstes wegen eines Verstoßes gegen § 3g Verbotsgesetz verurteilt worden.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellt mit Befremden fest, dass Personen, bei denen eine rechtskräftige Verurteilung nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes vorliegt, zur Wehrdienstleistung herangezogen werden. (GZ 10/538-PBK/07)

Ein Sanitätsunteroffizier wusch und reparierte sein Auto bzw. sein Motorrad mehrmals während der Dienstzeit. (GZ 10/095-PBK/07)

Grundwehrdiener durften persönliche Lebensmittel im Kühlschrank des Krankenreviers lagern, mussten sie jedoch mit ihrem Namen versehen. Lebensmittel ohne Namenskennzeichnung fielen unter „Allgemeingut“ und durften von allen, somit auch vom Sanitätsunteroffizier, verspeist werden. Der Sanitätsunteroffizier tat dies regelmäßig gegen den Willen der Grundwehrdiener. (GZ 10/095-PBK/07)

Ein Zugskommandant verweigerte Rekruten im Assistenzeinsatz die Erlaubnis zur Mitnahme von Verpflegung zum Grenzraumüber-



wachungsdienst mit der Begründung, beim Abendessen würde dann nämlich zu wenig konsumiert und zu viel Verpflegung weggeworfen. (GZ 10/568-PBK/06)

V. 3. Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf der Rückfahrt von einer Soldatenvertretererschulung kam es zu mehreren Überholmanövern von fünf Heereskraftfahrzeugen. Mitfahrende Rekruten zeigten einander obszöne Gesten. Zwei Grundwehrdiener präsentierten ihre nackten Gesäße aus den Heckfenstern eines der Heereskraftfahrzeuge. Insassen eines nachkommenden zivilen Fahrzeuges bemerkt dies. (GZ 10/183-PBK/07)

V. 4. Organisationsmängel/Dienstaufsicht

Vorgesetzte von Soldaten im Assistenzeinsatz ergriffen nach Bekanntwerden des Verdachtes auf Besitz bzw. Weitergabe von Daten mit kinderpornografischem Inhalt nicht die erforderlichen Maßnahmen. Erst nach erfolgter Anzeige durch einen Angehörigen des Zuges wurden die notwendigen Veranlassungen (Sicherstellung der Unterlagen, Disziplinar- und Strafanzeigen) getroffen. (GZ 10/010-PBK/07)

Aus Sparsamkeitsgründen erfolgte in einer Truppenküche die Zubereitung des Abendessens aufgrund von Erfahrungswerten bzw. auf Basis der durch die Einheiten gemeldeten Teilnehmer. Wegen zu niedriger Teilnehmermeldungen musste das Abendessen des öfteren kurzfristig mit einfachen Gerichten, wie z.B. dünne Gulaschsuppe und Restbestände von Frühstücksemmeln bzw. Bröselnudeln, ergänzt werden. (GZ 10/096-PBK/07)

Rekruten kauften zum Preis von 35,- € privat Rucksäcke, weil ihnen die Möglichkeit zur Mitnahme in den Assistenzeinsatz für den Fall versprochen wurde, dass die Rucksäcke ein einheitliches Aussehen hätten. Nach der Verlegung in den Assistenzeinsatz wurde die Benutzung dieser Rucksäcke untersagt. (GZ 10/568-PBK/06)

V. 5. Beschwerdewesen

Bei einem Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision von österreichischen Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz wurde von einem Unteroffizier die Möglichkeit der vertraulichen Aussprache mit einem Mitglied der Kommission in Anspruch genommen.



Die vorgebrachte Problematik der Urlaubsregelung im Auslandseinsatz war anonymisiertes Thema der Abschlussbesprechung zwischen den Mitgliedern der Kommission und den Kontingentsverantwortlichen. Weil die Besonderheit des Falles nur einen einzigen Soldaten betraf, war klar, von welchem Soldaten die Rede war. In der Folge führte der Kompaniekommandant einen befohlenen Rapport gegen den betroffenen Unteroffizier durch. (GZ 10/430-PBK/07)

VI. Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden die vom Bundesminister für Landesverteidigung für erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, diszipliniäre Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

VII. Besonderheiten

VII. 1. Prüfbesuche bei den österreichischen Kontingenten im Auslandseinsatz

Wichtiger Bestandteil der Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision waren Prüfbesuche bei den Soldatinnen und Soldaten von AUCON/EUFOR ALTHEA in Bosnien-Herzegowina vom 5. bis 6. Juli 2007 und bei AUCON/KFOR im Kosovo vom 10. bis 12. Juli 2007.

Die Kommission gewann einen positiven Eindruck von der Einstellung, der Leistung und dem sich daraus ergebenden Ansehen der österreichischen Einheiten im Auslandseinsatz.

In Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten aller Ränge wurden unter anderem folgende Themen und Problembereiche erörtert:

Ausrüstung und Bekleidung

In den überprüften Einsatzräumen stehen keine Sommeruniformen zur Verfügung. Das Tragen von Leibchen als oberstes Bekleidungsstück ist nur zum Teil erlaubt, wobei diese vor Ort – sichtbar provisorisch und auf



Privatkosten - mit den erforderlichen nationalen und internationalen Abzeichen versehen werden. Bei AUCON/EUFOR ALTHEA ist das Tragen der Leibchen im „internen“ Dienstbetrieb nicht erlaubt.

In einzelnen Unterkünften sind keine Klimageräte vorhanden. Über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgte keine Nachbeschaffung und keine Reparatur von kaputten Geräten.

Sozialtelefonie

Das derzeitige Angebot von 10 Minuten pro Woche ist unzureichend. Für Soldatinnen und Soldaten, die außerhalb des Camps eingesetzt sind, fehlt das Angebot überhaupt.

Seelsorgliche und/oder psychologische Betreuung

Seit einem halben Jahr befindet sich bei einem Kontingent kein Seelsorger vor Ort. Psychologen fehlen ebenfalls.

Personalentwicklung

Berufssoldaten im Auslandseinsatz, deren Einheiten im Zuge der Transformation ÖBH von der Auflösung betroffen sind, beklagen die unzureichende Information und Unterstützung für die Zeit nach ihrem Auslandseinsatz.

Flugpreise

Die Preise für einen Flug mit den Austrian Airlines auf der Strecke Pristina - Wien sowie einen Weiterflug innerhalb Österreichs werden als überhöht empfunden. Soldaten, die im Süden Österreichs wohnhaft sind, nutzen die finanziell günstigeren Möglichkeiten mit ausländischen Fluglinien. In diesem Zusammenhang nahm das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision neuerlich Gespräche mit hochrangigen Repräsentanten von Austrian Airlines auf, um bei Urlaubsflügen für unsere Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz günstigere Flugpreise zu erreichen. Erste Gespräche erfolgten am 30. Oktober 2007 bzw. am 26. November 2007 unter Beiziehung von Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Erneut kritisierten Soldaten die geforderte Einzahlung von 350,- € für Urlaubsflüge bereits bei Antritt des Auslandseinsatzes.



VII. 2. Informations- und Arbeitsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bei der Österreichischen Militärvertretung in Brüssel vom 25. bis 27. Juni 2007

Vom 25. bis 27. Juni 2007 erfolgte erstmals ein Informations- und Arbeitsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision bei den Soldaten und Bediensteten der Österreichischen Militärvertretung in Brüssel.

Dabei konnte festgestellt werden, dass die österreichischen Soldaten und zivilen Bediensteten in der Brüsseler Militärvertretung ausgezeichnete Arbeit leisten. Dies bestätigte sich auch in Gesprächen mit den österreichischen Botschaftern bei der EU und der NATO sowie mit EU-Abgeordneten aus verschiedenen Fraktionen.

Mitarbeiter monierten in vertraulichen Gesprächen eine Unsicherheit über ihre weitere persönliche Verwendung in Österreich nach Beendigung ihrer Auslandsverwendung.

VII. 3. Arbeitsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in Berlin vom 11. bis 13. September 2007

Vom 11. bis 13. September 2007 erfolgte ein Arbeitsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Reinhold Robbe, in Berlin.

Im Mittelpunkt der Gespräche stand die Frage, welchen Beitrag parlamentarische Kontrollgremien zur Verankerung der Armeen in der demokratischen Gesellschaft leisten können. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Christian Schmidt, hob hervor, dass viele neue Mitgliedsstaaten der EU, aber auch NATO-Staaten daran interessiert sind, ein parlamentarisches Prüf- und Kontrollgremium bei den Streitkräften einzuführen und von den deutschen und österreichischen Erfahrungen profitieren möchten.

Das Präsidium nahm auch am traditionellen Jahresempfang des Wehrbeauftragten in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft im ehemaligen Reichstagspräsidentenpalais teil. Im Rahmen des Jahresempfanges fand ein Treffen des Präsidiums mit der Festrednerin,



Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, und dem Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, statt.

Die Delegationsteilnehmer besuchten die 111. Sitzung des Deutschen Bundestages und wurden vom Vizepräsidenten, Dr. Wolfgang Thierse, während der Plenardebatte zum Verteidigungsbudget 2008 herzlich willkommen geheißen. Mit Vizekanzler Franz Müntefering erfolgte ein Gedankenaustausch über die Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision.

Den Abschluss des Arbeitsbesuches bildete eine Einladung an den Wehrbeauftragten, Reinhold Robbe, zu einem Gegenbesuch in Wien.

VII. 4. Arbeitsbesuch des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in Wien vom 2. bis 4. Dezember 2007

Der Arbeitsbesuch des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Reinhold Robbe, bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vom 2. bis 4. Dezember 2007 in Wien war gekennzeichnet von der hervorragenden Kooperation beider Kontrollgremien.

Das gegenseitige Interesse am inhaltlichen Meinungs austausch und die Vielzahl an Schnittpunkten zwischen dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision führten zu gemeinsamen Planungen für eine mehrtägige länderübergreifende Veranstaltung mit deutschen und österreichischen Soldatinnen und Soldaten im Juli 2008.

Das Bundesheer präsentierte sich dem Wehrbeauftragten im Rahmen eines Besuches des Streitkräfteführungskommandos in Graz sowie an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt und des Heeresgeschichtlichen Museums im Wiener Arsenal von seiner besten Seite.

Präsident Anton Gaál stand im Mittelpunkt einer festlichen Ehrung. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Reinhold Robbe, überreichte Anton Gaál am 3. Dezember 2007 an der Deutschen Botschaft in Wien im Auftrag des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Prof. Dr. Horst Köhler, das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland in Anwesenheit höchster Repräsentanten aus Politik, Kirche, Militär und Wirtschaft.



VII. 5. Jahresempfang im Parlament am 22. November 2007

Am 22. November 2007 fand im Empfangssalon des Parlaments der Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision statt. Neben dem Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos, der die Veranstaltung als Ehrengast und Festredner auszeichnete, konnten zahlreiche ehemalige Angehörige der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision und höchstrangige Vertreter aus dem Bereich des Bundesheeres begrüßt werden.

VII. 6. Jahrestagung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision an der Landesverteidigungsakademie am 15. und 16. März 2007

Die Jahrestagung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision fand am 15. und 16. März 2007 an der Landesverteidigungsakademie in Wien statt. Den Schwerpunkt der Tagung bildeten Vorträge und Diskussionen zu diversen Sachthemen wie Schadenersatzforderungen bei Verkehrsunfällen von Grundwehrdienern mit Heereskraftfahrzeugen sowie über die Art und Weise der Durchführung von Drogen-Screeningtests im Bundesheer.

VII. 7. Präsentation des Jahresberichtes 2006 im Parlament am 2. April 2007

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision präsentierte den Jahresbericht 2006 im Rahmen einer Pressekonferenz im Parlament am 2. April 2007.

VIII. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen vor.

Wien, am 25. Februar 2008

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision

Paul Kiss
Vorsitzender

Walter Seledec
Amtsführender Vorsitzender

Anton Gaál
Vorsitzender



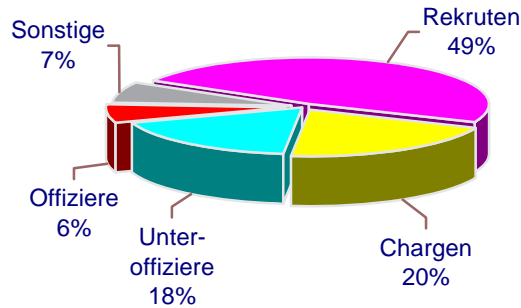
Statistik zum Jahresbericht 2007

Inhaltsverzeichnis

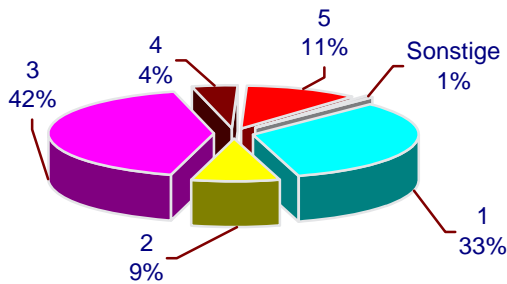
1. Beschwerdeführende Personen.....	2
2. Beschwerdegründe	2
3. Beschwerdeaufkommen.....	2
4. Anfragen und Rechtsauskünfte	4



1. Beschwerdeführende Personen



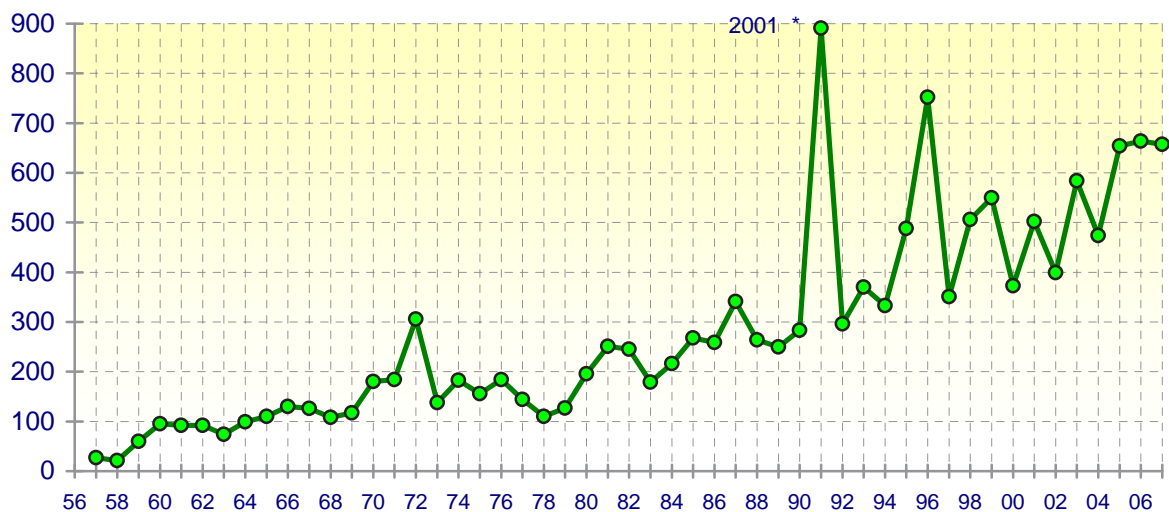
2. Beschwerdegründe



- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Militärische Sicherheits-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgung
- 5 Infrastruktur

3. Beschwerdeaufkommen

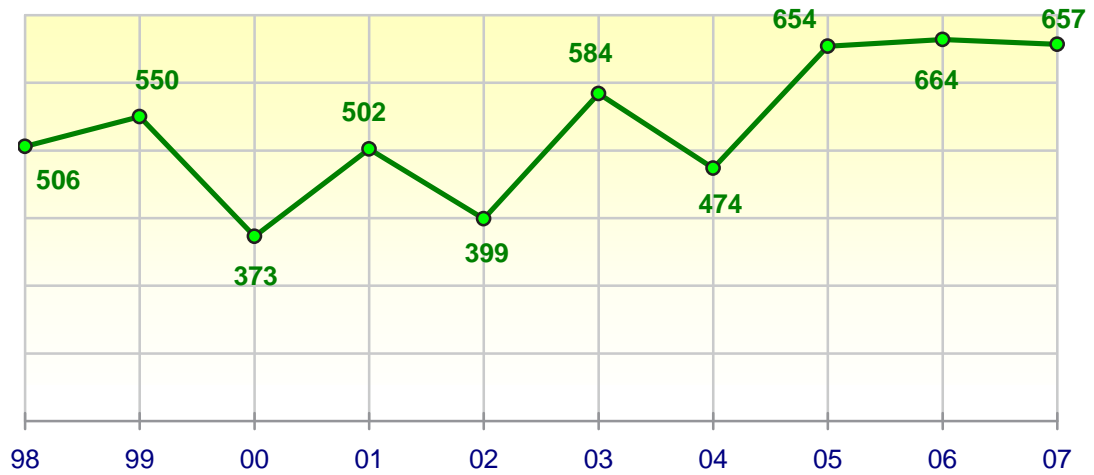
3.1. 1956 - 2007



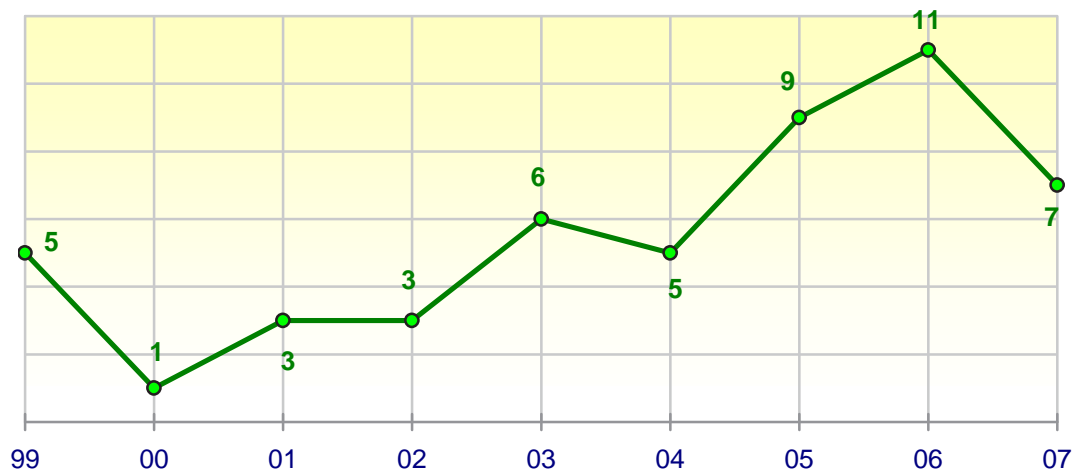
* 1991: 1736 gleichlautende Beschwerden von Zeitsoldaten



3.2. 1998 - 2007



3.3. Beschwerden von Soldatinnen

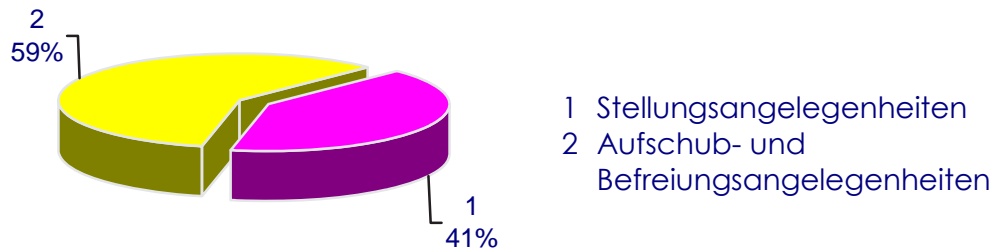




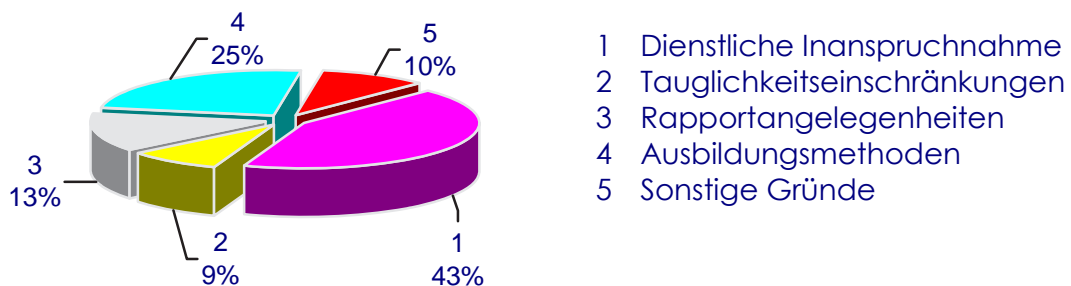
4. Anfragen und Rechtsauskünfte

Im Berichtsjahr wurden 3929 mündliche bzw. schriftliche Anfragen an die Parlamentarische Bundeswehr-Beschwerdekommision herangetragen. Folgende Personengruppen stellten im Berichtsjahr Anfragen:

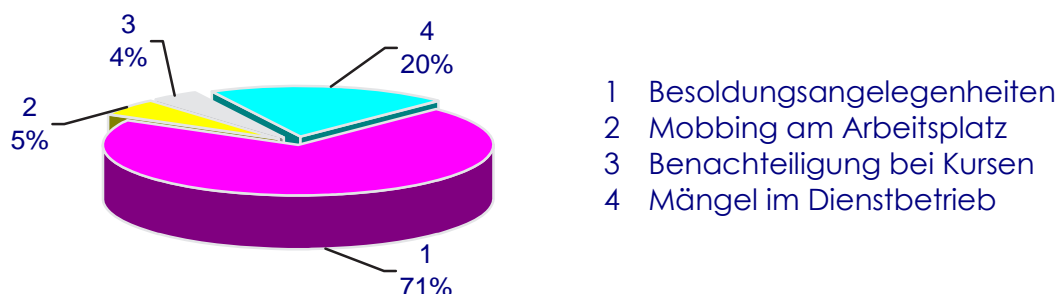
4.1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes



4.2. Grundwehrdiener

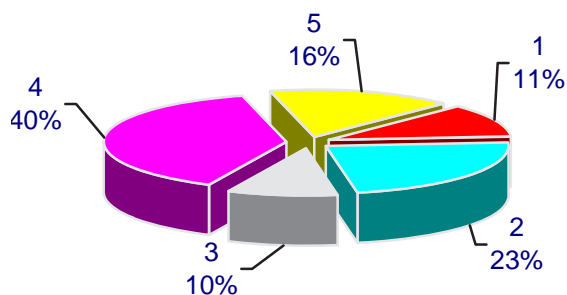


4.3. Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis



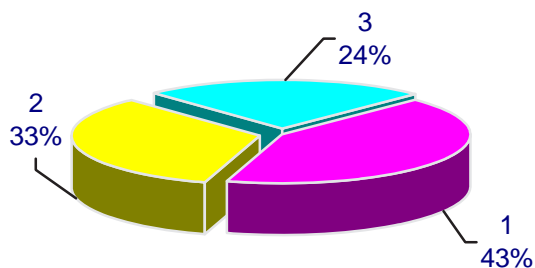


4.4. Eltern, Freunde, Bekannte



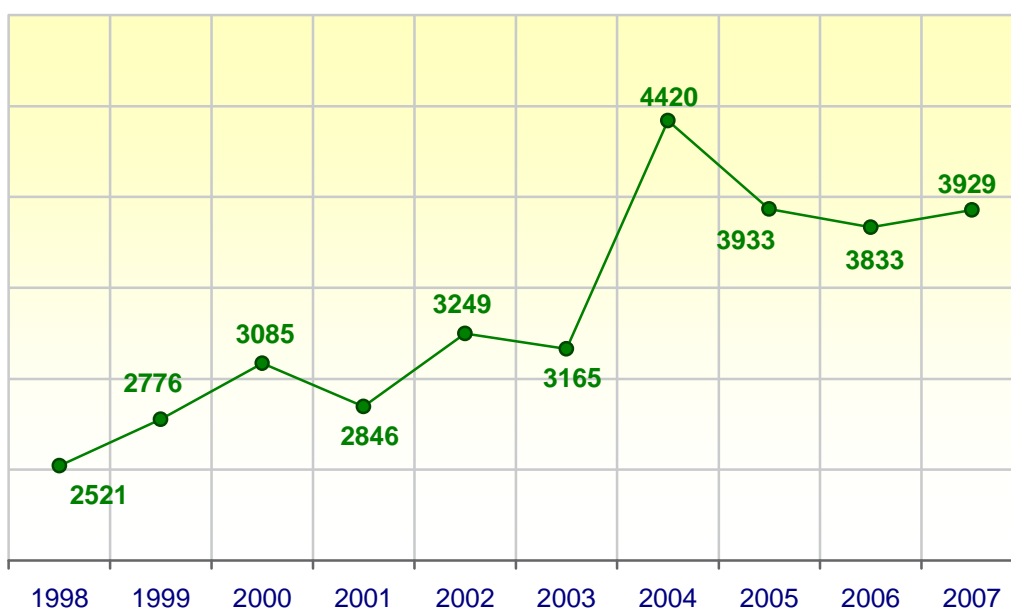
- 1 Repressalien
- 2 Ausbildungsmethoden
- 3 Körperl. Überbeanspruchung
- 4 Dienstliche Inanspruchnahme
- 5 Unfreundliche und unzureichende Auskunftserteilung

4.5. Sonstige Anfrager



- 1 Anrainerbeschwerden (Lärm, Flurschäden, Übungseinflüsse etc.)
- 2 Erscheinungsbild von Soldaten in der Öffentlichkeit
- 3 Verkehrsverhalten von Heereskraftfahrern

4.5. Anfragen und Rechtsauskünfte 1998 - 2007





Wehrgesetz 2001 – WG 2001
BGBl. I Nr. 146
in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 103/2002, 137/2003,
151/2004, 58/2005 und 116/2006

(Auszug)

Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

(2) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an



Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 1 Z 1b, ab 25.7.2006)



Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21. (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahre den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.

(BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 1 Z 1d, ab 25.7.2006; Inkrafttredatum 1. Jänner 2008)

Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission bei AUCON/KFOR vom 10. bis 12.7.2007



Delegationsleiter aVS Prof. Walter Seledec und Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission beim Besuch eines Außenpostens



Gespräche mit Soldatinnen und Soldaten



Jahrestagung der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission an der Landesverteidigungsakademie am 15. und 16.3.2007



Dr. Gerhard Peternell, Sabine Gsaxner, Mag. Gerhard Tusek, Vors. Paul Kiss, Abg. z. NR Stefan Prähauser, Vors. Anton Gaál, Nikolaus Kunrath, Abg. z. NR Marianne Hagenhofer, Christian Schiesser, Sven Pöllauer, ObstA Dr. Harald Harbich, Mag. Karl Schneemann, Dipl.Ing. Werner Kummerer, Siegfried Zörnpenning

Angelobung von Grundwehrdienern an der Fernmeldetruppschule am 13.4.2007



Vors. Anton Gaál, GenLt Mag. Christian Segur-Cabanac



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission am 22.11.2007 im Parlament



Die Vorsitzenden Paul Kiss und Anton Gaál während der Festansprache von Bundesminister Mag. Norbert Darabos



Festgäste aus Politik, Kirche, Militär und Wirtschaft im Empfangsalon des Parlaments



Arbeitsgespräche des Präsidiums mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages beim Streitkräfteführungskommando und an der Theresianischen Militärakademie am 3.12.2007



Vors. Paul Kiss, Wehrbeauftragter Reinhold Robbe, Vors. Anton Gaál, GenLt Mag. Günter Höfler, aVS Prof. Walter Seledec (1. Reihe)



aVS Prof. Walter Seledec, Wehrbeauftragter Reinhold Robbe, GenMjr Mag. Norbert Sinn, Vors. Anton Gaál, Vors. Paul Kiss